

Presseerklärung

Betrifft Strafanzeige wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung eines Hartz IV-Berechtigten in Speyer

Armin Kammrad, 27.04.2007

Wegen des Hungertods des 20jährigen Hartz IV-Berechtigten in Speyer, habe ich Anfang der Woche bei der Staatsanwaltschaft Landau Strafanzeige wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung (StGB § 222) in Verbindung mit fahrlässiger Körperverletzung (StGB § 229; auch wegen des Erkrankens der Mutter aufgrund Unterernährung) gegen „Unbekannt“ erstattet. Als verantwortliche Körperschaft wurde von mir die „GfA - Gesellschaft für Arbeitsintegration / Vorderpfalz – Ludwigshafen mbH“ als sog. „juristische Person“ benannt.

Nach Pressemeldungen (vgl. Anm.) wurde am Sonntag den 15.04. ein 20jähriger Hartz IV-Bezieher verhungert in der Wohnung seiner 48jährigen Mutter aufgefunden. Beide bildeten eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II. Beiden wurde bereits vor vier Monaten das Arbeitslosengeld II komplett von der GfA gestrichen, weshalb – nach Aussagen der Mutter – sie kein Geld mehr hatten um Lebensmittel zu kaufen. Auf wiederholte schriftliche Aufforderungen durch die GfA zur Mitwirkung wurde jedoch nicht reagiert. Nach Aussage seiner Mutter war der 20jährige depressiv und suizidgefährdet.

Nach öffentlichen Angaben der Staatsanwaltschaft Frankenthal, *„ergab die gerichtlich angeordnete Obduktion des am Sonntag gefundenen Leichnams, dass der arbeitslose Mann an einer Unterversorgung der Organe verstorben ist. Ganz offenkundig hatte er seit mehreren Monaten keine ausreichende Nahrung mehr zu sich genommen. Die 48-jährige Mutter, die ebenfalls in der Wohnung gefunden worden war, befand sich ebenfalls in einem schlechten körperlichen Zustand und ist in ärztlicher Behandlung.“* („Tagesspiegel“, v. 18.04.2007)

Klar ist für mich, dass solch tödlicher Ausgang durch den politischen Gesetzgeber angelegt ist. Der Petitionsausschuss lehnte es erst vor kurzem mehrheitlich wieder ab, sich mit der Sozialstaatsproblematik im Sinne eines staatlichen Schutzauftrags (GG Art. 1 Abs. 1) zu befassen. So wird in dem Beschluss des Petitionsausschuss gegenüber der geforderten Eigeninitiative soziale Fürsorge nachrangig behandelt (BT-Drucksache 16/4438, S.41). Dabei wird die Möglichkeit zur Eigeninitiative, *„sich selbst zu helfen“*, einfach als gegeben unterstellt

Besonders bedenklich ist in diesem Zusammenhang die vom Petitionsausschuss wiederholt aufgestellte Behauptung, es stünde ja jedem frei, ob er sich den gesetzlichen Auflagen bezüglich ALG II unterzieht. Wörtlich heißt es im Beschluss: *„Der Hilfebedürftige muss die angebotene Arbeitsgelegenheit nicht annehmen. Ihn treffen allerdings Nachteile, wenn er eine ihm zumutbare Beschäftigung nicht ausübt und damit eine ihm von staatlicher Seite auferlegte Obliegenheit nicht wahrnimmt“* (BT-Drucksache 16/4438, S.41/42).

Um diese „Freiheit“ vom staatlichen Zwangs- und Sozialstrafsystem zu nutzen, gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Einen „reichen Onkel“ oder – was vielleicht näherliegt - zu schauen wie mensch trotzdem irgendwie durchkommt. In beiden Fällen läuft es jedoch darauf hinaus, das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot mit einem neoliberalen Freiheitsbegriff zu ersetzen, bei dem nur noch von staatlicher Willkür unabhängig überleben kann, wer zugleich finanziell unabhängig von staatlicher Unterstützung ist.

Diese „Freiheit“ von staatlich verordneter Mitwirkung (inkl. Arbeitszwang) existiert jedoch bestimmt nicht für Menschen, die aufgrund psychischer Erkrankungen gar nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Und beim Tod von Speyer scheint es sich genau um einen solchen Fall zu handeln. Hier stellt sich die Frage, warum eine mit exekutiven Kompetenzen ausgestattete Gesellschaft ihre sozialrechtlichen Obliegenheiten nicht wahrgenommen hat und statt Sozialhilfe einen hilfsbedürftigen Menschen verhungern lässt.

Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob nun organische oder psychische Erkrankungen oder Behinderungen vorliegen. Psychische Erkrankungen besitzen jedoch die Besonderheit, dass sie oft nicht kurzfristig (u.U. auch gar nicht) heilbar sind und ferner der oder die Betrof-

fene – wie es heißt – nicht allein auf sich gestellt lebensfähig ist. Im Fall von psychischer Behinderung ist dies besonders gravierend. Denn es ist – anders als beim organischen Leiden – völlig unsicher, ob der oder die Betroffene überhaupt in der Lage ist, selbst aktiv für die Anerkennung seines / ihres Leidens einzutreten. Die sozialrechtliche Mitwirkungspflicht müsste die jeweils realgegebene Möglichkeit zur Mitwirkung gewissenhaft berücksichtigen.

Was die gesetzgebende Politik betrifft, ist sie verfassungsrechtlich eigentlich verpflichtet, dem durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen. Dies besonders dann, wenn sie Sanktionen bis auf Null zu lässt, was übrigens bereits in der bisherigen juristischen Literatur umstritten ist. Dass in Fall von psychischer Erkrankung oder Behinderung jemand u.U. in keiner Weise von sich aus reagieren kann, ist aus psychotherapeutischer Sicht nichts Neues. Depressive Menschen sind hier extrem gefährdet wie umgekehrt die gegenüber im SGB II angelegter Ohnmacht aufgrund von Perspektivlosigkeit kombiniert mit staatlicher Willkür, Depressionen gerade erst bedingen und fördern kann. Dies nicht zu berücksichtigen ist mindestens fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Zuzulassen, dass jegliche Unterstützung eingestellt wird, obwohl keine Kenntnis über die Gründe des Nichtreagierens vorliegen, bedeutet – wie der Fall in Speyer zeigt – den Tod eines Menschen immer dann in Kauf zu nehmen, wenn dieser gar nicht reagieren kann.

Deshalb wäre ein Verweis auf Gesetzeslücken durch die GfA auch nicht akzeptabel. Wer jemand, der auf Unterstützung angewiesen ist, diese einfach entzieht, weiß was dies bedeutet. Eltern, welche z.B. einem hilfsbedürftigen Kind als Strafe sämtliche Nahrung verweigern, würden sich auch nach StGB § 229 (oder im Todesfall § 222) strafbar machen. Und was tat die GfA anders als einem Hilfsbedürftigen als „Strafe“ jegliche existenzielle Unterstützung zu entziehen? Auch ein Verweis darauf, dass man in der GfA nicht wusste, dass beim 20jährigen psychisch bedingte Hilfsbedürftigkeit vorlag, wäre nicht überzeugend. Denn es ist keine neue Entdeckung, dass kompletter Nahrungsentzug auf Dauer zum Tode führt.

Ich nehme bei der GfA zwar an, dass mit der Möglichkeit psychischer Erkrankung tatsächlich nicht gerechnet wurde. Nur genau dies entspricht dem Inhalt von StGB § 222: Es wäre fahrlässige Tötung (ohne Todesfolge wäre es fahrlässige Körperverletzung). Hinzukommt noch, dass aufgrund der mir durch die Presse bekannten Vorgeschichte, die verwaltungstechnische Einordnung in den Regelungskreis des SGB II bereits fahrlässig erscheint. Schließlich galt der 20jährige vor Hartz IV beim früheren Sozialamt als lernbehindert und rehaedürftig.

Ob und in wie weit hier strafrechtlich gegen die GfA und gegen die für den Toten in Speyer Verantwortlichen vorgegangen wird, muss die Staatsanwaltschaft entscheiden. Würde diese erklären, dass aufgrund der Gesetzeslage die Verantwortlichen nicht strafrechtlich belangt werden können, wäre der Gesetzgeber für den Tod verantwortlich. Besonders auf dem Hintergrund des ständigen Abwiegeln von Kritik an der fehlenden sozialen Seite der gesetzlichen Regelungen, wäre es sogar im gewissen Umfang hilfreich, macht die Staatsanwaltschaft (direkt oder indirekt) den Gesetzgeber für diesen Tod verantwortlich. Dieser hat die verfassungsrechtliche Pflicht dies auszuschließen. Weigert er sich weiterhin entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass nach dem Todesfall in Speyer vorsätzlich ähnliche Todesfälle in Kauf genommen werden. Denn dass fehlende Mitwirkung auch seinen Grund in psychischer Erkrankung und Behinderung haben kann, ist nach Speyer nun in trauriger Deutlichkeit praktisch nachweisbar.

Dabei besteht die Abkehr von Sozialstaatsprinzipien nicht allein beim fehlenden gesetzlichen Schutz psychisch Kranker. Durchgehend zeichnet sich die heutige Sozialgesetzgebung durch Zwang im Sinne der herrschenden Wirtschaftsdeologie aus. Nehme ich die hochtrabenden Reden vom „flexiblen“, „lernwilligen“ und „fleißig arbeitenden“ Menschen ernst, der für den wirtschaftlichen Aufschwung in Zukunft nur noch gebraucht wird, erscheint der Tod von Speyer als Ausdruck einer neuen Form von Euthanasie. Der für die Rendite nicht nützliche psychischkranke Mensch kommt in dieser Wirtschaftsdeologie nicht vor. Leben, was weder Werte durch Kauf umsetzen noch Werte schaffen kann, erscheint wertlos, überflüssig.

Anm.: Unter dem Titel „Der Hungertod heißt Hartz IV“ kommentierte Rudolf Stumberger den ganzen Vorgang recht anschaulich (vgl. <http://www.stern.de/politik/panorama/587395.html?q=Speyer>)